

An den Regierende Bürgermeister von Berlin

Senatskanzlei –Wissenschaft und Forschung

Nur per E-Mail

Berlin, den 30.04.2020

Stellungnahme der Personalräte der Partnereinrichtungen

zum Entwurf für ein Gesetz zur Errichtung der „Kollaborationsplattform“ der Berlin University Alliance als Körperschaft öffentlichen Rechts und zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes.

Die im Gesetzentwurf beschriebene Institutionalisierung der Zusammenarbeit der vier Partnerinnen der Berlin University Alliance im Rahmen einer Körperschaft öffentlichen Rechts wurde in den Akademischen Senaten der Hochschulen diskutiert. Im Ergebnis wird der Gesetzentwurf in seiner vorgelegten Form zum Teil abgelehnt bzw. mit Änderungswünschen versehen.

Tenor dieser Stellungnahmen ist, dass aus wissenschaftlicher und wissenschaftsorganisatorischer Sicht nur einem Vorhaben zugestimmt werden kann, das Hochschulautonomie und Anbindung an sowie Beteiligung der Gremien der einzelnen Partnereinrichtungen sicherstellt.

Für den vorgelegten Gesetzentwurf sehen die Personalräte der Partnerinnen Nachbesserungsbedarf. Wir bitten den Namen der Plattform noch einmal zu überdenken.

Die Personalräte der Partnerinnen schließen sich den Forderungen nach Achtung der Rechte der Gremien in einer übergeordneten Plattform sowie der klaren Abgrenzung der Aufgaben der Plattform von den Aufgaben, welche an den Universitäten wahrgenommen werden müssen, an. Die konkrete Aufgabenübertragung auf die Plattform soll von der Zustimmung der akademischen Gremien der Partnerinnen abhängig gemacht werden.

Die Personalräte der Partnerinnen fordern die Stärkung und die Konkretisierung der Beteiligungsrechte der akademischen Gremien der Partnerinnen entsprechend § 6 SATZ 4 BerlHG und nach BerlUniMedG.

Eindeutig zu regeln ist, wer die Dienststellenleiterfunktion an der Plattform wahrnimmt: ist es der Vorstand, die Sprecherin/ der Sprecher oder der/die Geschäftsführer/in.

Für die Etablierung eines Wissenschaftlichen Rates muss dessen Zusammensetzung die Mitgliedergruppen der Hochschulen gemäß § 45 BerlHG abbilden. Wir gehen davon aus, dass der Wissenschaftliche Rat entsprechend den Vorgaben des BerlHG für Kommissionen ohne eigene Entscheidungskompetenz viertelparitätisch zu besetzen ist.

Darüber hinaus müssen im Wissenschaftlichen Rat auch die Personalvertretungen, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie die Schwerbehindertenvertretungen der Partnerinnen mit beratender Stimme beteiligt werden sowie in ihren jeweiligen Belangen antragsberechtigt sein.

Die Personalräte der Partnerinnen unterstützen die Forderung des DGB, dass die neu geschaffene Institution eine unmittelbare Tarifbindung eingeht, indem sie dem Kommunalen Arbeitgeberverband beitreten.

Arbeitsbedingungen und Tarifregelungen an der neu zu schaffenden Plattform dürfen nicht schlechter ausgestaltet sein, als bei den Partnerinnen. Dabei gilt es, die unterschiedlichen tariflichen Bestimmungen der Partnerinnen zu berücksichtigen. Bisher gelten für die Partnerinnen folgende Tarifverträge:

- TU Berlin: TV-L Berliner Hochschulen
- HU Berlin: TV-L HU
- FU Berlin: TV-L FU
- Charité Fakultät: TV Charité auf Basis des TVÖD VKA.

Die Personalräte der Partnerinnen fordern, dass bis zur Wahl eines Personalrat der Plattform die bisherigen Personalräte der jeweiligen Beschäftigten, deren Interessen weiter vertreten können (analog zu § 24 Absatz 2 PersVG Berlin). Gleiches gilt für die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie die Schwerbehindertenvertretungen.

Für die Zusatzversorgung sind die Beschäftigten der Plattform ausschließlich bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu versichern - so wie die Beschäftigten bei den Partnerinnen.

Wir begrüßen, dass die Beschäftigten beim Übergang von den Partnerinnen in die Plattform ihre Rechte aus dem Arbeitsvertrag bei der Partnerin behalten. Jedoch fehlen Regelungen dazu, was mit den Beschäftigten passiert, wenn eine Partnerin die Plattform verlässt oder die Plattform aufgelöst wird. Regelungen dazu sind aufzustellen.

Da die Errichtung der KöR und der Übergang des Arbeitsverhältnisses zeitlich auseinanderfallen können, sollte die Frist an den tatsächlichen Übergang des Arbeitsverhältnisses und nicht an die Errichtung der KöR geknüpft werden.

Die vorgesehene Zusammenarbeit von Wissenschaftler*innen unter dem Dach der Plattform im Status von Angehörigen bringt erhebliche personalvertretungsrechtliche Herausforderungen mit sich. Wir schlagen deshalb vor, Strukturen für ein koordiniertes Zusammenwirken der Personalräte zu schaffen, beispielsweise durch einen gemeinsamen Ausschuss der beteiligten Personalräte.

Unterzeichner dieser Stellungnahme:

Personalrat der Technischen Universität Berlin

Fakultätspersonalrat der Charité Berlin

Personalrat der ZE Botanischer Garten und Botanisches Museum der Freien Universität Berlin

Gesamtpersonalrat der Freien Universität Berlin